



Der Präsident

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: Kurt.Schimak@bmwfj.gv.at; post@III13.bmwfj.gv.at;

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 24.2.2012, GZ 22/12

Entwurf eines Beitrags des BMWFJ zum Stabilitätsgesetz 2012, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schloßgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden (Ihre GZ BMWFJ-601.700/0001-III/13/2012)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes, weist jedoch darauf hin, dass eine derart kurze Begutachtungsfrist von einer Woche grundsätzlich nicht zumutbar ist. Die bAIK erlaubt sich dennoch, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der Änderung des Bundesimmobiliengesetzes soll die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) ermächtigt werden, marktgängige Liegenschaften an eine zu 100% in ihrem Eigentum stehende Tochtergesellschaft zu übertragen. Alle Aufgaben, Rechte und Pflichten der BIG mit Ausnahme von § 4 Abs 2 zweiter Satz sollen auf die Tochtergesellschaft übergehen. Diese Ausnahme würde bedeuten, dass eine Tochtergesellschaft der BIG nicht mehr die Verpflichtung hätte, bei Neubauvorhaben für den Bund mit einem geschätzten Projektvolumen von zumindest 70 Millionen Schilling (5 087 098,39 Euro) zumindest in der ersten Stufe anonyme baukünstlerische Wettbewerbe durchzuführen.

Die Erläuterungen sprechen von einer konsequent marktwirtschaftlichen Ausrichtung der Tochtergesellschaft, sodass diese besser und verstärkt auf die Anforderungen des Marktes reagieren könne. Diese Ausführungen legen die Vermutung nahe, dass beabsichtigt ist, die Tochtergesellschaft dem Regime des Vergaberechtes zu entziehen.

Dies wäre jedoch aus Sicht der bAIK klar rechtswidrig, da die Tochtergesellschaft schon aufgrund der Eigentumsverhältnisse eindeutig als öffentlicher Auftraggeber zu qualifizieren ist.

Darüber hinaus würde es jeder sachlichen Begründung entbehren, wenn dem Bildungssektor zugeordnete Gebäude (wie z.B. Hörsäle) auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes ausgeschrieben werden müssen, Liegenschaftsteile mit typischer Büronutzung (wie z.B. Einrichtungen der Universitätsverwaltung) hingegen nicht. Auch diese liegen natürlich im Interesse der Allgemeinheit, da Steuergelder dafür verwendet werden.

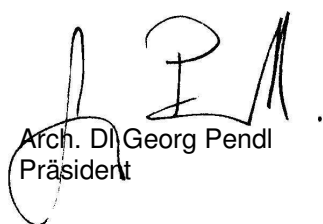
Genauso wenig kann eine sachliche Rechtfertigung dafür gefunden werden, dass die Tochtergesellschaft von der Verpflichtung der Abhaltung von baukünstlerischen Wettbewerben entbunden werden soll. Die Sicherung von Qualitätsarchitektur als gesellschaftlicher Kulturleistung ist bei der Planung von Universitätsverwaltungsgebäuden nicht weniger öffentliche Aufgabe als bei der Errichtung von Hörsälen.

Laut den Erläuterungen sei die Ausnahme erforderlich, um die Legung entsprechender Angebote in Konkurrenz mit privaten Anbietern zu ermöglichen.

Diese Begründung entbehrt jeder Grundlage, zumal einerseits auch private Anbieter Architekturwettbewerbe veranstalten und andererseits Architekturwettbewerbe keine unnötigen Kosten verursachen, sondern ein hervorragendes Mittel darstellen, um das optimale Projekt für eine gestellte (Bau)aufgabe zu erlangen. Mit dem erstgereihten Projekt erhält der Bauherr nicht nur den zielführendsten Entwurfsansatz, sondern auch den bestqualifizierten Partner für weitere Planungsschritte. Architekturwettbewerbe tragen somit in einem erheblichen Ausmaß zur Qualitätssicherung bei.

Die bAIK lehnt aus den genannten Gründen die geplante Änderung des Bundesimmobiliengesetzes ab. Insbesondere wird nachdrücklich ersucht, im geplanten § 2 Abs 3 Bundesimmobiliengesetz die Wortfolge „mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 zweiter Satz“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident